



HEERES-TENNIS-CLUB WIEN
1130 Wien, Gaßmannstraße 2
Tel: 01/813 91 93, Fax: 050201/10/56857
Bankverbindung: Erste Bank KtoNr. 29315692600, BLZ 20111

STATUTEN **2010**

§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Heeres-Tennis-Club Wien“ (HTC WIEN) und ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete, unpolitische Vereinigung.

Der Sitz des Vereins ist Wien.

§ 2 **Zweck**

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Körpersports und die geistige und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Vereinszweck liegt nicht in der Erzielung von Gewinn, sondern ist ausschließlich ein gemeinnütziger.

§ 3 **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Ideelle Mittel:

Der Verein stellt sich die Aufgabe, seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissports, sowie Leistungs- und Konditionstraining zu ermöglichen. Hierzu finden Veranstaltungen von sportlichen Wettkämpfen und Teilnahme an solchen, Ranglistenführung, gesellige Zusammenkünfte, Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Art auf nationaler und internationaler Basis statt.

Der Verein kann nationalen oder internationalen Dachverbänden mit ähnlichem Zweck als Mitglied beitreten.

2. Materielle Mittel:

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Platzeinnahmen, Subventionen, Spenden sowie Erträgen aus Veranstaltungen des Vereins.

3. Mittelverwendung:

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Mitglieder

1. Arten der Mitgliedschaft

1.1 Ordentliche Mitglieder:

Das sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und über schriftlichen Antrag mit Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.

1.2 Ehrenmitglieder:

Das sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand des Vereines ernannt werden.

Die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Überreichung oder Übermittlung einer entsprechenden Urkunde.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten, wie ordentliche Mitglieder, nur sind sie von der Pflicht der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

1.3 Unterstützende Mitglieder

Die Aufnahme erfolgt analog zur Aufnahme ordentlicher Mitglieder. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für unterstützende Mitglieder wird gesondert bestimmt.

Unterstützenden Mitgliedern steht nicht das Recht der Benützung der Sportanlagen ohne gesondertes Entgelt zu.

Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten der unterstützenden Mitglieder gleich denen der ordentlichen Mitglieder.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.

3. Rechte der ordentlichen Mitglieder

3.1 Das Stimmrecht

3.2 Das aktive und passive Wahlrecht

3.3 Das Recht, in der Vollversammlung Anträge zu stellen

3.4 Das Recht, an allen Veranstaltung des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemäß deren Zweckbestimmung zu beanspruchen

4. Pflichten der ordentlichen Mitglieder

4.1 Wahrung und Förderung der Vereinsinteressen und des Vereinszwecks

4.2 Beachtung der gefassten Beschlüsse und Anordnungen

4.3 Pünktliche Bezahlung der Mitgliedsbeiträge

4.4 Bei Austritt oder Ausschluss Abgabe des Mitgliedsausweises sowie etwaiger vom Verein geliehener Sachen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder Ausschluss

5.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Monats erfolgen, er ist dem Vorstand unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so wird sie erst zum nächsten Monatsletzten wirksam. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ablauf des Vereinsjahres (Kalenderjahr), in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

5.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit wegen Verlust der Unbescholtenheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf in allen übrigen Fällen der 2/3-Mehrheit.

- 5.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich einzubringen und vom Antragsteller zu begründen.
- 5.5 Gegen den Ausschluss oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des diesbezüglichen Beschlusses die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruht die Mitgliedschaft und deren Rechte.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

§ 6 Die Vollversammlung

1. Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Vollversammlung hat stattzufinden
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Beschluss der Vollversammlung
 - auf Verlangen von 10% der Vereinsmitglieder
3. Die Einladung zur Vollversammlung der Mitglieder ist vom Obmann des Vereins oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
4. Alle Mitglieder des Vereins sind bei der Vollversammlung stimmberechtigt. Juristische Personen werden von einem Bevollmächtigten mit einer Stimme vertreten.
5. Die Vollversammlung ist nur bei statutengemäßer Einberufung unter Anwesenheit des Obmanns oder dessen Stellvertreter oder in dessen Verhinderung eines vom Obmann ermächtigten Vorstandsmitglieds beschlussfähig.

6. Beschlüsse über Änderungen der Satzungen des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Wahlen und andere Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vollversammlung. Bei der Wahl des Vorstandes führt einer der Rechnungsprüfer den Vorsitz. Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen erreicht, so ist zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl durchzuführen.
8. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt grundsätzlich der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide verhindert sein, ein vom Obmann bevollmächtigtes Vorstandsmitglied.
9. Der Vorsitzende kann Mitgliedern, die den ordnungsgemäßen Verlauf stören, das Wort entziehen oder sie von der Versammlung ausschließen.
10. Anträge zur Vollversammlung können von allen Mitgliedern bis eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand eingebracht werden.
11. Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts sowie des Rechnungsabschlusses
 - Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf vier Jahre gewählt und besteht zumindest aus
 - dem Obmann
 - dem Obmannstellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Finanzreferentenmaximal jedoch aus sechs gewählten Personen.

2. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben, insbesondere Organisation, sportliche Betreuung, Öffentlichkeitsarbeit, zusätzliche Mitglieder in den Vorstand kooptieren, maximal jedoch drei.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können schriftlich ihren Rücktritt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist erklären. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds kann der Vorstand ein anderes Mitglied in den Vorstand kooptieren, wozu die Genehmigung der nächsten Vollversammlung einzuholen ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich oder mündlich geladen wurden und mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
6. Vorstandssitzungen werden vom Obmann einberufen bzw. sind von ihm einzuberufen, wenn es die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder verlangt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Behandlung des Antrages auf Ausschluss eines Mitglieds kann die überstimmte Minderheit das Schiedsgericht anrufen, dessen Entscheidung für den Vorstand bindend ist.
8. Aufgaben des Vorstands:
Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen.
Der Vorstand hat einmal jährlich der Vollversammlung Rechenschaft abzulegen.
Schriftliche Ausfertigungen, Bekanntmachungen des Vorstands sind vom Obmann, in seiner Vertretung von seinem Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer, in Finanzsachen gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen.

§ 8 Der Obmann

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegen die Vertretung des Vereins nach außen und die Leitung des Vereins, wobei er sich insbesondere der Unterstützung seines Stellvertreters und des Vorstandes bedient. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Vollversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

Der Obmann hat überdies das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins von den zuständigen Funktionären berichten zu lassen und Anweisungen zu erteilen, dass bestimmte Angelegenheiten im Vorstand zu behandeln seien.

Der Obmann des Vereins muss dem Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung, des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung angehören.

Der Obmann hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vorstand sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung gibt, die die einzelnen Verantwortungs- und Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder definiert und abgrenzt.

§ 9

Die Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Den Rechnungsprüfern obliegen die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben gegenüber der Vollversammlung jeweils einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 10

Das Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowie bei Ausschluss eines Mitglieds oder der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet bei Anrufung das Schiedsgericht.

In das Schiedsgericht werden von jeder Streitpartei zwei ordentliche Vereinsmitglieder als Schiedsgericht entsendet. Als Streitparteien gelten im Falle eines Ausschlusses oder der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft der Ausgeschlossene bzw. diejenige Person, welcher die Ehrenmitgliedschaft aberkannt wurde, sowie der Antragsteller. Diese wählen ein weiteres Mitglied zu Vorsitzenden. Kann über die Person des Vorsitzenden keine Stimmeneinigkeit erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit Einstimmigkeit beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallen des bisherigen Vereinszwecks, fällt das Vereinsvermögen an das Bundesministerium für Landesverteidigung, welches das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.
3. Die rechtmäßige Ausfertigung allfälliger Urkunden hierüber hat durch den letzten im Amt befindlichen Obmann und zweier Mitglieder des letzten Vereinsvorstandes zu erfolgen.

§ 12 Anti-Doping-Bestimmungen

Der Heeres-Tennis-Club WIEN, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter sind verpflichtet,

1. die Anti-Doping-Regelungen des Wiener Tennisverbandes, des Österreichischen Tennisverbandes sowie die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und einzuhalten und die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen,
2. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gem. § 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen,
3. das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Doping-Vergehen anzuerkennen und
4. die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.

Mitglieder, die dieser Verpflichtung zuwider handeln und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben, sind auszuschließen.